



Wolf im Schafspelz: Botschaft zur Revision[...] des EpG



Egal wie schwammig das EpG formuliert ist, ausschlaggebend für die Umsetzung des EpG ist die „Botschaft* zur Revision des EpG“ des Bundesrates ...

Egal wie schwammig das EpG formuliert ist, ausschlaggebend für die Umsetzung des EpG ist die „Botschaft* zur Revision des EpG“ des Bundesrates. So wie das EpG zweideutig daherkommt, so lässt der Botschaftstext des Bundesrates jeden Beurteilungsspielraum offen und widerspricht sich am laufenden Band. Auf der einen Seite verspricht der Bundesrat, dass gegen eine Person, die eine in ihre körperliche Integrität eingreifende Behandlung (z.B. Zwangsimpfung) verweigert, auf der Grundlage des EpG kein physischer Zwang angewendet werden darf (2.5.1, S. 390). Auf der anderen Seite hebt er diese Grundrechte, wie die Bewegungsfreiheit und körperliche Integrität, gemäß Artikel 36 der Bundesverfassung, auch gleich wieder aus: „Die Anwendung von Zwang gegen die verpflichtete Person bedarf deshalb keiner besonderen gesetzlichen Grundlage (2.5.1, S. 385).“ Noch klarere Worte redet die Botschaft, wenn es darum geht, dass im revidierten EpG „die Sicherung der öffentlichen Gesundheit beim Staat angesiedelt werden muss“: „Bei der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten gibt es Situationen, in welchen die verfassungsmäßig geschützten Grundrechte des Einzelnen

beschränkt werden müssen.
Hierbei kann die Anwendung von Zwangsgewalt erforderlich werden. Die Anwendung von Zwangsgewalt ist ... allein ausgewählten Organen des Staates vorbehalten (3.3.1, S. 434).“ Ob sich nun die „Anwendung von Zwangsgewalt“ nur auf eine Quarantäne oder Absonderung bezieht (EpG, Art. 35), oder auch auf eine Zwangsimpfung, wird in diesem Abschnitt nicht erwähnt. Im Art. 35 des EpG heißt es, dass „die unter Quarantäne gestellte Person wenn nötig in ein Spital oder in eine andere geeignete Institution eingewiesen werden kann.“ In der Botschaft dazu wird es jedoch wie folgt erläutert: „Spitäler oder andere Einrichtungen werden verpflichtet, die betreuenden sowie die weiteren gefährdeten Personen durch geeignete Maßnahmen vor Übertragungen zu schützen, etwa durch Impfungen oder andere medizinische medizinische Maßnahmen (S. 389).“
Mit oder ohne Zwangsgewalt?
Ob nun die öffentliche Gesundheit oder die Grundrechte der betroffenen Personen stärker zu gewichten sind – darüber entscheiden einzig die Vollzugsbehörden, d.h. der Staat (S. 385). Ob Impfzwang ja oder nein: klar ist, dass das revidierte EpG die Grundlage bildet, dass eine beachtliche Zahl von Impfverweigerern zwangsgettoisiert werden können! Kommt uns das nicht bekannt vor?
Quellen:
http://de.wikipedia.org/wiki/Botschaft_des_Bundesrates
www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de

www.admin.ch/opc/de/federalgazette/2011/311.pdf

Fortsetzung von Seite 1

www.anti-zensur.info www.klagemauer.tv www.panorama-film.ch www.stimmvereinigung.org
www.agb-antigenozidbewegung.de www.sasek.tv

Impressum: 23.8.13

S&G ist ein Organ klarheitsuchender und gerechtigkeitsliebender Menschen aus aller Welt.

Ihre Artikel erhält sie von ihrer Leserschaft.

Sie kommt, wann sie kommt, und es bestehen keinerlei kommerzielle Absichten.

Verantwortlich für den Inhalt:

Jeder Schreiber, Zeuge oder Verfasser sowie jeder, der eine Quelle angibt, ist nur für sich selbst verantwortlich. S&G-Inhalte widerspiegeln nicht unbedingt die Sichtweise der Redaktion.

Redaktion:

Ivo Sasek, Verlagsadresse: Nord 33, CH-9428 Walzenhausen

Evtl. von Hackern attackierte oder im Internet verschwundene Quellen sind in den S&G-Archiven gesichert.

Der Handexpress-Druck erfolgt nicht zentral. Bitte selber mindestens 3x kopieren und von Hand zu Hand weitergeben!

S&G ist auch erhältlich in: ENG, FRA, ITA, SPA, RUS, HOL, HUN, RUM, ISL, ARAB, UKR

Abonnentenservice: www.anti-zensur.info

Deutschland: AZZ, Postfach 0111, D-73001 Göppingen

Österreich: AZZ, Postfach 61, A-9300 St. Veit a. d. Glan

Schweiz: AZZ, Postfach 229, CH-9445 Rebstein

*Eine „Botschaft des Bundesrates“

ist in der Schweiz ein Bericht des Bundesrates, in welchem er seinen Vorschlag für einen parlamentarischen Erlass oder Entscheid

erläutert. Sie dienen der Rechtsprechung und juristischen Lehre regelmäßig

als Auslegungshilfe der entsprechenden Erlasse.

(http://de.wikipedia.org/wiki/Botschaft_des_Bundesrates).

von dec.

Quellen:

http://de.wikipedia.org/wiki/Botschaft_des_Bundesrates<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de><http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Das könnte Sie auch interessieren:

Kla.TV – Die anderen Nachrichten ... frei – unabhängig – unzensiert ...



- was die Medien nicht verschweigen sollten ...
- wenig Gehörtes vom Volk, für das Volk ...
- tägliche News ab 19:45 Uhr auf www.kla.tv

Dranbleiben lohnt sich!

Kostenloses Abonnement mit wöchentlichen News per E-Mail erhalten Sie unter: www.kla.tv/abo

Sicherheitshinweis:

Gegenstimmen werden leider immer weiter zensiert und unterdrückt. Solange wir nicht gemäß den Interessen und Ideologien der Systempresse berichten, müssen wir jederzeit damit rechnen, dass Vorwände gesucht werden, um Kla.TV zu sperren oder zu schaden.

Vernetzen Sie sich darum heute noch internetunabhängig!

Klicken Sie hier: www.kla.tv/vernetzung

Lizenz:  *Creative Commons-Lizenz mit Namensnennung*

Verbreitung und Wiederaufbereitung ist mit Namensnennung erwünscht! Das Material darf jedoch nicht aus dem Kontext gerissen präsentiert werden. Mit öffentlichen Geldern (GEZ, Serafe, GIS, ...) finanzierte Institutionen ist die Verwendung ohne Rückfrage untersagt. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.